

Teilungsordnung

zur kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse; beitragsorientierte Leistungszusage

Ordnung für die interne und externe Teilung von rückgedeckten Unterstützungskassenzusagen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VersAusglG)

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Zusagen der rückgedeckten LVM Unterstützungskasse GmbH in Form von Rentenzusagen, die dem Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Dabei handelt es sich um betriebliche Altersversorgung in Form betrieblicher

- Zusagen auf Altersrenten,
- Zusagen auf Renten wegen Invalidität und
- Zusagen auf Hinterbliebenenversorgung.

Anders lautende Regelungen in der für die jeweilige Zusage gültigen Fassung der Satzung oder des Leistungsplans werden durch die Regelungen in dieser Teilungsordnung abbedungen.

Der persönliche Anwendungsbereich bezieht sich auf die von den Trägerunternehmen der LVM Unterstützungskasse GmbH im Wege einer beitragsorientierten Leistungszusage mit kongruenter Rückdeckung über eine Lebensversicherung begünstigten Personen.

2. Grundsatz der internen Teilung von Zusage und Rückdeckungsversicherung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten der Zusage und der Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person eine neue Zusage mit Rückdeckungsversicherung begründet. Zur Finanzierung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person wird die LVM Unterstützungskasse GmbH zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person die bestehende kongruente Rückdeckungsversicherung teilen und gegen einen Einmalbeitrag in Höhe des um die hälftigen Teilungskosten reduzierten Ausgleichswertes eine kongruente Rückdeckungsversicherung bei der

LVM Lebensversicherungs-AG abschließen. Sofern der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159, 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch liegt, behält sich die LVM Unterstützungskasse GmbH eine externe Teilung gemäß § 14 i.V.m. § 17 VersAusglG vor (vgl. Ziff. 6).

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswerts / Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die LVM Unterstützungskasse GmbH den Ehezeitanteil gemäß § 45 Abs. 1, Satz 1, Alt. 2 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG als **Kapitalwert**. Das heißt, der Ehezeitanteil entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert der durch die während der Ehezeit erbrachten Versorgungsbeiträge finanzierten zukünftigen Versorgungsleistungen; bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen der zugrunde liegenden Rückdeckungsversicherung sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Es handelt sich um die Differenz aus dem zum Ehezeitende vorhandenen positiven Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung und dem zum Ehezeitbeginn vorhandenen positiven Deckungskapital. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch keine Unterstützungskassenzusage und keine Rückdeckungsversicherung, ist der Wert mit Null anzusetzen. Darüber hinaus werden die für diese Rückdeckungsversicherung maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt. Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende. Die LVM Unterstützungskasse GmbH teilt

dem Familiengericht den so ermittelten Ehezeitanteil mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des sich hieraus ergebenden Ausgleichswertes.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 2,5 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils (mindestens 200 Euro, höchstens 900 Euro) tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird der bestehenden Rückdeckungsversicherung bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichspflichtigen Person entnommen. Die LVM Unterstützungskasse GmbH legt die Kosten in dem Vorschlag des Ausgleichswertes an das Familiengericht dar und begründet sie.

d) Auszugleicher Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses des Familiengerichts

Der gemäß Ziff. 3 b) ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gem. Ziff. 3 c) zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet.

4. Herabsetzung der Unterstützungskassenzusage und Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person wer-

den um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) i.V.m. Ziff. 3 d) gemindert. Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) i.V.m. Ziff. 3 d) reduziert. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Zusage sowie der Rückdeckungsversicherung vermindern sich entsprechend. Der Versicherungsschutz der Rückdeckungsversicherung und die Unterstützungskassenzusage reduzieren sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

5. Ausgestaltung der Unterstützungskassenzusage und der Rückdeckungsversicherung der ausgleichsberechtigten Person; Pfandrechte

Gem. § 12 VersAusglG erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Daher wird die ausgleichsberechtigte Person in den Kreis der Versorgungsberechtigten des Trägerunternehmens, zu dem auch die ausgleichspflichtige Person gehört, aufgenommen.

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) i.V.m. Ziff. 3 d) wird eine neue Zusage nebst beitragsfreier Rückdeckungsversicherung für die ausgleichsberechtigte Person eingerichtet. Für diese Rückdeckungsversicherung gelten folgende Konditionen:

- a) Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Unterstützungskassenzusage sowie der Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z.B. Berufsunfähigkeitsabsicherung, Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswerts (Ziff. 3 b)); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- b) Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h., es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie bei der Rückdeckungsversicherung gewährt.
- c) Es kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung.
- d) Beginn der neuen Unterstützungskassenzusage als auch der Rückdeckungs-

versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt, sofern die Leistungsvoraussetzungen gemäß der zugrunde liegenden Unterstützungskassenzusage sowie der Rückdeckungsversicherung erfüllt sind.

- e) Der Beginn der Altersrentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rentenversicherung eingerichtet.
- f) Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- g) Gemäß § 12 VersAusglG erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Für diesen neuen Vertrag der ausgleichsberechtigten Person gelten somit die betriebsrentenrechtlichen Vorschriften.
- h) Hinsichtlich der Rückdeckungsversicherung aus dem übertragenen Ausgleichswert ist die LVM Unterstützungskasse GmbH Versicherungsnehmerin.
- i) Hat die LVM Unterstützungskasse GmbH der ausgleichspflichtigen Person zur Sicherung ihres Anspruchs ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so erklärt die ausgleichspflichtige Person, soweit es zur Durchführung der Reduzierung notwendig ist, die Freigabe des Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung. Nach erfolgter Reduzierung der Rückdeckungsversicherung bietet die LVM Unterstützungskasse GmbH der ausgleichspflichtigen Person die Bestellung eines Pfandrechts an der reduzierten Rückdeckungsversicherung an. Die ausgleichspflichtige Person kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Rückdeckungsversicherung annehmen. Wurde zur Sicherung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, wird die LVM Unterstützungskasse GmbH der ausgleichsberechtigten Person die Bestellung eines Pfandrechts an der Finanzierung ihres Anrechts dienenden Rückdeckungsversicherung anbieten. Die ausgleichsberechtigte Person kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der für sie eingerichteten Rückdeckungsversicherung annehmen.
- j) Die LVM Unterstützungskasse GmbH verwaltet die Zusage zugunsten der aus-

gleichberechtigten Person wie die eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, das der ausgleichspflichtigen Person die nunmehr geteilte Zusage erteilt hat. Insbesondere kann die ausgleichsberechtigte Person erst im Versorgungsfall über die Versorgungsleistungen verfügen. Ggf. anfallende Servicegebühren werden von dem Trägerunternehmen für die ausgleichsberechtigte Person ebenso erhoben, wie sie für einen seiner ausgeschiedenen Arbeitnehmer erhoben würden. Das Trägerunternehmen ist verpflichtet, die ausgleichsberechtigte Person insoweit wie einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu behandeln und zu verwalten, als es die Rechte aus der Zusage sowie die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) betrifft. Dementsprechend ist das Trägerunternehmen insbesondere verpflichtet:

- 1) die ausgleichsberechtigte Person dem PSVaG als Begünstigte zu melden,
- 2) PSV-Beiträge abzuführen,
- 3) die Auszahlung bei Fälligkeit der Leistung abzuwickeln inklusive
- 4) Abfuhr von Steuern und Sozialabgaben und
- 5) ggf. die Rentenanpassungen gemäß § 16 BetrAVG vorzunehmen.

6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 i.V.m. § 17 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger. Der Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) wird dann, jedoch ohne Kostenabzug, als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt. Gem. § 17 VersAusglG darf ein auszugleichendes Anrecht aus einer Unterstützungskassenzusage in Abweichung von § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG mit einem Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung extern geteilt werden. Die LVM Unterstützungskasse GmbH behält sich in diesen Fällen ein Recht zur externen Teilung vor. Eine Herabsetzung der ursprünglichen Unterstützungskassenzusage sowie den Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7. Leistungen an die ausgleichspflichtige Person

Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich werden keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person geleistet, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken können.

8. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung

unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn infolge der oben genannten Gründe Änderungen dieser Teilungsordnung erforderlich werden; es gilt die Teilungsordnung in ihrer letzten Fassung. Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der

Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.